



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Ganserer**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 03.04.2018

Schienennahverkehrsplan

Der Schienennahverkehrsplan nach Art. 17 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (Bay-ÖPNVG) enthält die Vorgaben für die Planung, Organisation und Sicherstellung des Schienennahverkehrs sowie den dafür zur Verfügung stehenden Finanzrahmen. Nach Art. 17 Bay-ÖPNVG ist der Schienennahverkehrsplan alle zwei Jahre fortzuschreiben. Der letzte veröffentlichte Schienennahverkehrsplan stammt vom November 2005. Mit Beschluss vom 02.02.2016 hat der Landtag die Staatsregierung aufgefordert, den Schienennahverkehrsplan aus dem Jahr 2005 fortzuschreiben, sobald die künftige Verteilung der Regionalisierungsmittel auf die Bundesländer geklärt ist. Das dritte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 15.12.2015 regelt die Revision der Regionalisierungsmittel und die künftige Verteilung der Regionalisierungsmittel auf die Bundesländer.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. Wie ist der Sachstand bei der Fortschreibung des Schienennahverkehrsplans?
2. Warum verzögert sich die Fortschreibung des Schienennahverkehrsplans?
3. Warum hat das damalige Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nicht, wie im Zwischenbericht vom 05.09.2016 angegeben, in Sachen Schienennahverkehrsplan bis spätestens zum 31.12.2017 dem Landtag erneut berichtet?
4. Wann soll der fortgeschriebene Schienennahverkehrsplan vorliegen?

Antwort

des **Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**
vom 23.05.2018

Zu 1.:

Der Entwurf des Schienennahverkehrsplans wird derzeit durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erstellt.

Zu 2.:

Grund für die Verzögerung bei der Erstellung eines Schienennahverkehrsplans in den letzten Jahren war die Unklarheit über die Höhe der verfügbaren Regionalisierungsmittel zur Bestellung von Schienennahverkehrsleistungen. Nachdem hierüber Ende des Jahres 2016 Klarheit bestand, wurde Anfang 2017 mit der Erstellung eines Entwurfs des Schienennahverkehrsplans begonnen. Da es sich aufgrund der langen Zeitdauer seit der Erstellung des letzten Nahverkehrsplans aus dem Jahr 2003 praktisch um eine Neuerstellung und keine reine Fortschreibung handelt, gestaltet sich der Abstimmungsaufwand hinsichtlich der Darstellung der verschiedenen Themen aufwendig.

Zu 3.:

Der Bericht war bereits formuliert, enthielt jedoch aufgrund des Verfahrensstandes keine Änderung des Sachstands. Da sich im Dezember im Verfahrenfortgang bei der Entwurfserstellung die Aussicht ergab, dass möglicherweise in absehbarer Zeit wesentliche Fortschritte berichtet werden könnten, wurde der Bericht zunächst zurückgestellt.

Zu 4.:

Aufgrund der in der Regierungserklärung vom 18.04.2018 aufgegriffenen Themenfelder des öffentlichen Nahverkehrs ergeben sich vielfältige Berührungspunkte, die in ihren Auswirkungen auf die bisherigen Planungen zum SPNV noch berücksichtigt werden müssen. Hierdurch ergibt sich die Notwendigkeit, die Behandlung und die Beschlussfassung zum Schienennahverkehrsplan im Ministerrat nochmals, voraussichtlich bis Anfang 2019, zurückzustellen.